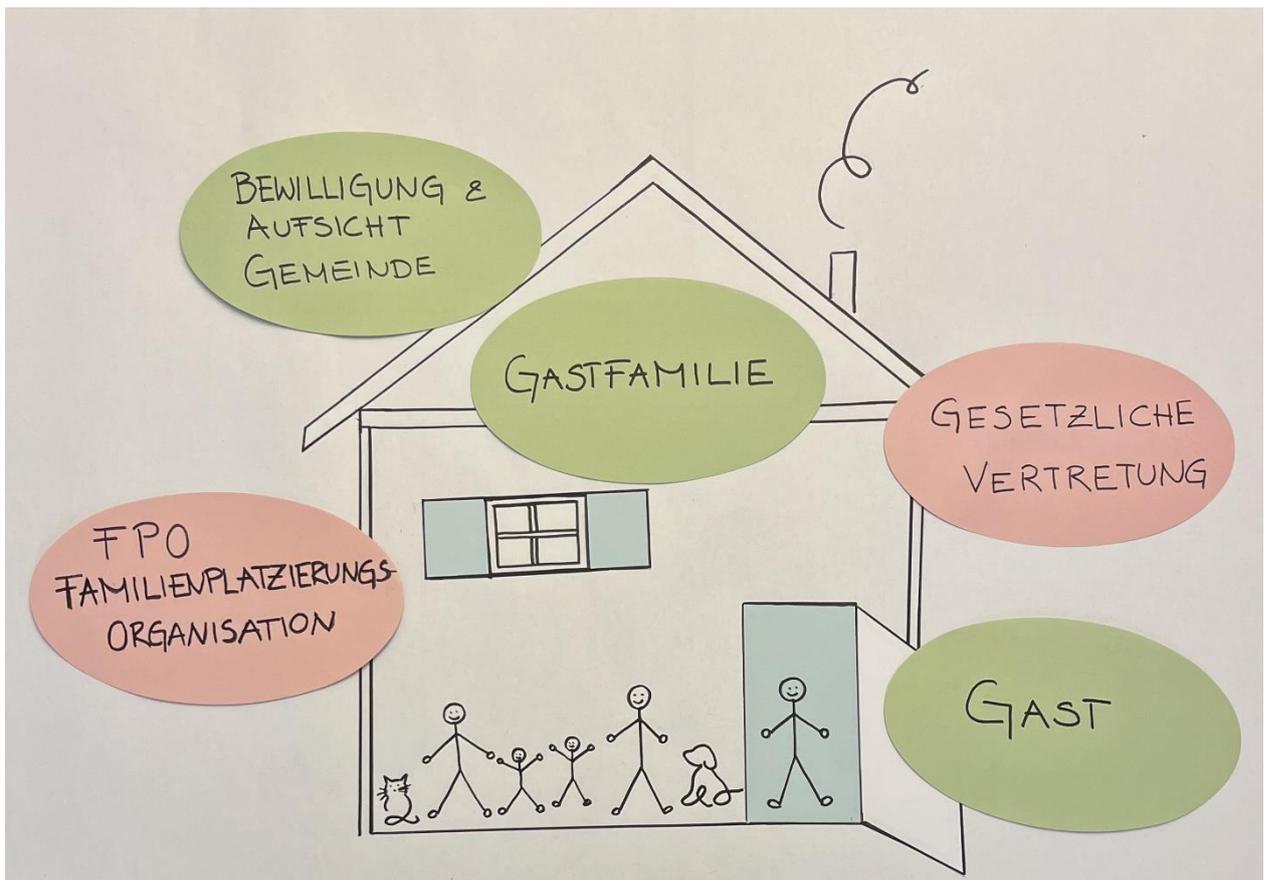


# Richtlinien

Private Unterbringungen  
Betreuung von **erwachsenen Personen in privaten Haushalten**



Regionaler Sozialdienst Konolfingen  
Fachstelle private Unterbringungen

Bettina Gauch und Daniela Gerber

Mai 2025

## Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck der Richtlinien.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
3. Bewilligungserteilung.....	3
3.1. Zuständigkeit der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde.....	3
3.2. Abgrenzung zu anderen bewilligungspflichtigen Angeboten.....	3
3.2.1. Ausnahmeregelung bei volljährigen Pflegekindern.....	4
3.3. Bewilligungspflicht.....	4
3.4. Bewilligungsvoraussetzung.....	5
3.5. Bewilligungsprozess.....	5
3.6. Bewilligungserteilung.....	6
3.7. Meldepflicht.....	6
4. Anforderungen an das Betreuungssetting.....	6
4.1. Betreuungspersonal.....	6
4.1.1. Überblick der Eignungsmerkmale.....	6
4.1.2. Überblick der Eignungsmerkmale in Bezug auf ein konkretes Betreuungssetting.....	8
4.1.3. Stellvertretungsregelung.....	8
4.2. Fach- und Betriebskonzept.....	9
4.3. Infrastruktur.....	9
4.4. Betreuungsvertrag.....	9
4.5. Versicherungsrechtliche Situation.....	10
5. Aufgabenbeschrieb der Fachstelle private Unterbringungen.....	11
5.1. Methodisches Vorgehen.....	11
5.1.1. Abklärungsverfahren.....	11
5.1.1. Aufsicht.....	11
5.2. Qualitätsstandards.....	12
5.2.1. Zielsetzung und Hintergrund.....	12
5.2.2. Strukturen zur Qualitätssicherung.....	12
5.2.3. Grundhaltung.....	13
5.3. Fachkompetenz.....	13
6. Anhang.....	14

## 1. Ziel und Zweck der Richtlinien

Diese Richtlinien sollen interessierten Personen einen Überblick geben. Gleichzeitig sollen sie dazu beitragen, Qualitätsstandards in der Betreuungsaufsicht von schutzbedürftigen erwachsenen Personen in privaten Haushalten sicherzustellen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die Richtlinien basieren auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- a. Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)
- b. Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)
- c. Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)
- d. Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)

## 3. Bewilligungserteilung

### 3.1. Zuständigkeit der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde

Gemäss Art. 100 SLG wie auch Art. 38 SLV ist die Wohnsitzgemeinde für die Erteilung und oder den Entzug von Bewilligungen von privaten Haushalten zuständig. Die Aufgabe kann basierend auf diesem Artikel an eine andere Gemeinde übertragen werden. Im Vertrag über die Führung der regionalen Sozialkommission und des regionalen Sozialdienstes wurde festgehalten, dass die Gemeinde Konolfingen mit dem Sozialdienst Region Konolfingen resp. der Fachstelle private Unterbringungen die Bewilligungsfunktion für folgende Gemeinden übernimmt:

- |                    |                  |
|--------------------|------------------|
| - Arni             | - Mirchel        |
| - Biglen           | - Niederhündigen |
| - Bowil            | - Oberhünigen    |
| - Freimettigen     | - Oberthal       |
| - Grosshöchstetten | - Schlosswil     |
| - Häutligen        | - Walkringen     |
| - Landiswil        | - Zäziwil        |

### 3.2. Abgrenzung zu anderen bewilligungspflichtigen Angeboten

Private Haushalte brauchen bei der Aufnahme von Personen mit suchtbedingtem Unterstützungsbedarf keine kommunale, sondern eine kantonale Bewilligung (Art. 36 SLV). In diesem Fall ist das Amt für Integration und Soziales (AIS) der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI). Zuständig.

Das Angebot der Tagesstruktur ist von der Betreuung und Pflege von erwachsenen Personen abzugrenzen. Bei diesem Angebot wird keine Bewilligung benötigt, solange keine Übernachtung erfolgt.

Wenn Personen ein oder mehrere Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in ihrem privaten Haushalt betreuen, gelten sie als Tagesfamilie bzw. Tagesmütter/-väter und sind meldepflichtig. Zuständig für dieses Angebot ist ebenfalls das AIS zuständig. Bezüglich der Betreuung von Tageskindern gleichzeitig mit Erwachsenen gibt es bisher keine konkrete Regelung.

Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen eines Pflegeverhältnisses wird in der Pflegekinderverordnung (PAVO) geregelt. Spezifisch im Kanton Bern gelten die Vorgaben gemäss KFSG und die Zuständigkeit liegt beim Kantonalen Jugendamt (KJA).

### **3.2.1. Ausnahmeregelung bei volljährigen Pflegekindern**

Im Rahmen der Neuerung mit dem KFSG wurde das Care Leaver Modell eingeführt. Es richtet sich an Kinder, welche nach dem Erreichen der Volljährigkeit unverändert einen Unterstützungsbedarf haben und bei welchen entsprechend ein Förder- und Schutzbedarf besteht. Das Modell ermöglicht es Pflegekindern, auch über die Volljährigkeit hinaus, jedoch längstens bis zum Erreichen des 25. Altersjahres, bei der Pflegefamilie verbleiben zu können. Die Finanzierung bleibt über das Kantonale Jugendamt (KJA) sichergestellt. (Art. 3, Abs. 2 und Art. 25 KFSG)

Pflegekinder unterliegen nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit den gesetzlichen Bestimmungen gemäss der PAVO. Bleibt das Pflegekind über die Volljährigkeit hinaus bei in der Pflegefamilie, handelt es sich um erwachsene Personen, welche im privaten Haushalt betreut werden. Aufgrund dessen braucht die bisherige Pflegefamilie gemäss Art. 35 SLV eine kommunale Bewilligung. Die Betreuungspersonen unterliegen nun den gesetzlichen Vorgaben nach SLG und SLV.

In solchen Fällen ist bei der Gesuchstellung einer Bewilligung nach SLV wie folgt vorzugehen:

- 1.) Die Pflegefamilie informiert die zuständige Pflegekinderaufsichtsperson über den weiteren Verbleib des volljährigen Pflegekindes in der Familie.
- 2.) Die Pflegekinderaufsichtsperson bespricht die Situation mit den Pflegeeltern sowie deren Kindern. Weiter nimmt sie Rücksprache mit involvierten Fachpersonen und erstellt einen Bericht, in welchem die Erteilung der Bewilligung nach SLV empfohlen wird.
- 3.) Auf das Einreichen eines Gesuches sowie der Beilagen kann verzichtet werden.
- 4.) Die Bewilligung wird spezifisch auf die zu betreuende Person resp. das volljährige Pflegekind ausgestellt. Die Bewilligung unterscheidet sich damit von der generellen Bewilligung von erwachsenen Personen im privaten Haushalt nach SLV.

### **3.3. Bewilligungspflicht**

Wer als Betreuungsperson im privaten Haushalt einer pflege-, betreuungs- oder therapiebedürftigen erwachsenen Personen regelmässig Unterkunft und Unterstützungsleistungen gewährt, braucht nach Art. 35 SLV eine kommunale Bewilligung. Diese wird für maximal **drei Plätze** ausgestellt. Ab einem Betreuungsaufwand von vier Stunden pro Woche ist eine Bewilligung notwendig. Dies ist ein Richtwert und wurde aus den vorhandenen Gesetzesgrundlagen abgeleitet (Weisung zum Erhalt der

Betriebsbewilligung für Heime). Wenn das Angebot nur Kurzaufenthalte bis zu drei Monaten umfasst oder die aufgenommenen Personen nur in einem geringen Mass Unterstützungsleistungen erhalten, fällt es nicht unter die Bewilligungspflicht (Abgeleitet aus Vortrag zur SLV 24.01.2021).

**Nicht bewilligungspflichtig** ist gemäss Art. 35 Abs. 2 SLV die Betreuung und Pflege von Personen im Rahmen der Verwandten- und Nachbarschaftshilfe sowie der Ehegattin und des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin und des eingetragenen Partners und der Lebenspartnerin und des Lebenspartners.

### **3.4. Bewilligungsvoraussetzung**

Zum Erhalt der Bewilligung müssen die interessierten Personen das vom Kanton auf der Website zur Verfügung gestellte Gesuch bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde einreichen. Die entsprechenden notwendigen Angaben, Informationen sowie dazu gehörigen Unterlagen können grundsätzlich dem Gesuch entnommen werden.

Besonders erwähnenswert sind folgende Punkte:

- Fachkonzept nach Art. 39, Abs. 2 SLV
- Betriebskonzept nach Art. 53, Abs. 2 SLV
- Sonderstrafregisterauszug nach Art. 52 SLV zur Leumundsprüfung
- Infrastruktur nach Art. 43, Abs. 2 und Art. 44 SLV
- Stellvertretung nach Art. 57 Abs. 1 lit. d SLV

Die erforderlichen Kompetenzen der Gesuchstellenden für die Betreuungsaufgabe wird von der Fachstelle private Unterbringungen in einem Abklärungsverfahren geprüft. Darauf wird in Kapitel 4 näher eingegangen.

### **3.5. Bewilligungsprozess**

Nach Eingang des Gesuches sowie der dazu gehörigen Unterlagen, beauftragt die Wohnsitzgemeinde den Sozialdienst Region Konolfingen, gemäss Art. 58 und 59 SLV eine Überprüfung vor Ort durchzuführen. In einem ausführlichen Bericht wird die Bewilligungserteilung gemäss Art. 60 SLV geprüft und beurteilt. Gestützt auf den Abklärungsbericht erteilt der Sozialdienst Konolfingen eine entsprechende Bewilligung in Form einer Verfügung oder lehnt das Gesuch begründet ab. Der Abklärungsbericht sowie die Verfügung wird der lokalen Sozialkommission, welche die einzelnen Vertragsgemeinden repräsentiert, zur Kenntnisnahme vorgelegt. Ebenso leitet die Fachstelle dem Amt für Integration und Soziales der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) die entsprechende Verfügung weiter. Das zuständige Regierungsstatthalteramt sowie die Ausgleichskasse in Bern werden über die Bewilligungserteilung informiert.

Die Dauer vom Eingang des Gesuchs bis zum Entscheid kann stark variieren und hängt bspw. von der Qualität der eingereichten Unterlagen, der Kapazität der Fachstelle, der Terminfindung etc. ab. Die Fachstelle private Unterbringen strebt eine Dauer von maximal drei Monaten an.

### 3.6. Bewilligungserteilung

Die Bewilligung kann für eine bestimmte Anzahl Personen oder einen bestimmten Personenkreis ausgestellt werden (Art. 60, Abs. 1, Bst. a SLV). Eine Bewilligung wird **unbefristet** ausgestellt. Im Rahmen der Aufsicht prüft die zuständige Fachperson der Fachstelle private Unterbringungen, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung weiterhin erfüllt sind. Sofern länger als drei Jahre keine erwachsene Person betreut wurde, wird die Aufhebung der Bewilligung erwogen. Von einer Aufhebung kann bspw. abgesehen werden, wenn die Betreuungspersonen glaubhaft darlegen, dass es innerhalb kurzer Frist zu einer Aufnahme kommen wird.

### 3.7. Meldepflicht

Sobald die Gemeinde eine Bewilligung ausgestellt hat, unterliegen die Betreuungspersonen den Pflichten gemäss Art. 64 SLV bspw., dass sie die Konzepte einhalten. Weiter gilt die Meldepflicht nach Art. 70 und 71 SLV. Die zuständige Aufsichtsbehörde muss von den Betreuungspersonen über Veränderungen oder Vorkommnissen informiert werden, um deren Auswirkungen auf den Aufenthalt der betreuten Person(en) einschätzen und beurteilen zu können. Passen bspw. Betreuungspersonen ihr Angebot an oder kommt es anderweitigen Veränderungen, prüft die Fachstelle private Unterbringungen, ob die Bewilligung der Situation entsprechend angepasst und neu verfügt werden muss.

## 4. Anforderungen an das Betreuungssetting

### 4.1. Betreuungspersonal

#### 4.1.1. Überblick der Eignungsmerkmale

Die Fachstelle private Unterbringungen erachtet die Persönlichkeitsmerkmale der Betreuungspersonen als Kernelement und wichtigste Grundlage für sämtliche Eignungskriterien. Die Personen, welche im privaten Haushalt Personen aufnehmen und betreuen, agieren nicht als Berufsperson, sondern als Menschen in ihrem privaten Umfeld. Sie sind nicht in einem klassischen Arbeitsverhältnis tätig und haben die Herausforderung, dass sie Personen in ihren engsten familiären Rahmen und in ihre Privatsphäre aufnehmen. Deshalb sind bspw. Themen wie Abgrenzung und Belastbarkeit zentral. Die nachstehend aufgeführten Kriterien sollen einen Überblick geben über die verschiedenen Merkmale, welche die Betreuungspersonen im Idealfall aufweisen. Diese werden im Abklärungsverfahren thematisiert:

#### **Persönlichkeit**

- Offenheit und Toleranz: zeigt Interesse an neuen Situationen, nimmt fachliche Unterstützung an, ist gegenüber Neuem und Andersartigkeit offen, hat tolerante Einstellung
- Reflexionsfähigkeit des eigenen Verhaltens: ist bereit, sich mit eigenen Themen auseinanderzusetzen und an sich zu arbeiten, lebt Fehlerkultur
- Belastbarkeit: hat Durchhaltevermögen und ist bereit, Lösungen zu suchen

- Fähigkeit der Selbsteinschätzung: hat Bewusstsein über eigene Grenzen, kennt eigene Stärken und Schwächen
- Empathiefähigkeit: zeigt verständnisvoller und mitfühlender Umgang mit Mitmenschen
- Kommunikationsfähigkeit: kann sich verbal gut und verständlich ausdrücken

#### **Motivation**

- Grund für das Angebot ist nachvollziehbar und verständlich
- Motivation ist unabhängig von externen Faktoren (Finanzen, Erwartungen anderer etc.)

#### **Erwartung an Platzierung**

- Realistische Vorstellung von einer Platzierung
- Erwartungen an das Platzierungsverhältnis sind adäquat
- Angebot wurde detailliert überlegt und allfällige Herausforderungen wurden erkannt

#### **Gesundheitszustand der Betreuungspersonen**

- Überprüfung des Arztzeugnisses (Beilage des Gesuches)
- Betreuungspersonen ist selbst nicht aufgrund von psychischer oder schwerer körperlicher Krankheit in Behandlung
- Insgesamt stabile gesundheitliche Situation

#### **Lebenswelt**

- Soziale Einbettung: pflegen von tragenden Beziehungen (Unterstützungsmöglichkeit), es besteht ein soziales Netz
- Familiensystem: Bewusstsein über aktuelle Familienverhältnisse und Beziehungen, Bewusstsein über eigene Lebensgeschichte, familiäre Herausforderungen können benannt werden
- Einbezug allfälliger Kinder der Betreuungspersonen: Kinder sind mit Unterbringung einverstanden und werden in den Prozess involviert

#### **Fachliche Kompetenzen**

- Ausbildung im sozialen Bereich oder gleichwertige Ausbildung
- Weiterbildung in den Bereichen Sozialpädagogik, Agogik, Pädagogik, Betreuung, Pflege etc.
- Erfahrung in der Betreuung von Menschen

#### **Kooperationsbereitschaft**

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen involvierten Personen wie Familienmitglieder, Beistandspersonen, Betreuungspersonen von Institutionen, Bezugspersonen von Familienplatzierungsorganisation (FPO) etc.
- Akzeptanz des Herkunftssystems und der Fachpersonen

**Finanzielle Situation**

- Klärung der Existenzsicherung
- Keine Gefährdung der finanziellen Abhängigkeit durch private Unterbringungen
- Prüfung des eingeholten Betreibungsregistrauszugs

**Gesamteindruck**

- Keine Widersprüchlichkeiten und allgemein sich deckende Aussagen
- Nachvollziehbare Aussagen und Erklärungen
- Authentisches Auftreten
- Stabile und gefestigte Persönlichkeiten

Die Fachperson der Fachstelle private Unterbringungen verfassen einen detaillierten Bericht, in welchem die erwähnten Themen beschrieben sowie eingeschätzt werden. Es werden sowohl diejenigen Punkte herausgearbeitet, welche die Betreuungspersonen besonders auszeichnen, wie auch diejenigen, welche Verbesserungsbedarf und Entwicklungspotential aufweisen. Der Bericht mit der Einschätzung durch die Fachstelle private Unterbringungen ist als Momentaufnahme und Standortbestimmung zu verstehen.

**4.1.2. Überblick der Eignungsmerkmale in Bezug auf ein konkretes Betreuungssetting**

Ergänzend zu den beschriebenen Eignungsmerkmalen kommen in den Betreuungssettings weitere Kriterien hinzu. Diese beziehen sich auf die konkrete Situation der betreuten Personen und werden insbesondere bei der Aufsicht und bei Anpassungen einer bestehenden Bewilligung berücksichtigt:

- Umgang mit der betreuten Person: zeigen sich beziehungsfähig, erkennen Förder- und Unterstützungsbedarf, haben angemessene Erwartungen und akzeptierende Haltung
- Umgang mit Herausforderungen: auf schwierige Situationen kann angemessen umgegangen werden, konsequenter Verzicht auf physische und psychische Gewalt
- Kooperationsfähigkeit: Akzeptanz der Angehörigen, Beistandspersonen sowie Bezugspersonen der FPO; nehmen fachliche Unterstützung an und setzen Empfehlungen um

**4.1.3. Stellvertretungsregelung**

Im Gesuch muss eine geeignete Stellvertretung angegeben werden. Im Gesetz wird die Anstellung von Personen für die Übernahme von Betreuungsaufgaben nicht explizit erwähnt oder ausgeschlossen, daher handelt es sich um einen "Graubereich". Die Fachstelle private Unterbringungen hat in Absprache mit der zuständigen Behörde (GSI) folgendes Vorgehen definiert:

- Prüfung der Vertrauenswürdigkeit aller Betreuungspersonen
- Einforderung der Regelung des Arbeitsverhältnisses mit deinem Arbeitsvertrag (zwischen den Bewilligungsinhabenden und Betreuungspersonen)
- Persönliches oder telefonisches Gespräch mit den Betreuungspersonen

## 4.2. Fach- und Betriebskonzept

Die Gesuchstellenden müssen ein Fachkonzept nach Art. 39, Abs. 2 SLV sowie ein Betriebskonzept nach Art. 53, Abs. 2 SLV ausweisen. Das Fachkonzept soll über die Sicherstellung der bedarfsgerechten Unterstützung der Bewohnenden Auskunft geben und die systematische Erhaltung und Förderung der Lebensqualität und Selbstständigkeit der Bewohnenden beschreiben. Das Betriebskonzept gibt bspw. Auskunft über die Zielgruppe, das Leistungsangebot und den Umgang mit Notfällen etc.

Die Fachstelle private Unterbringungen erachtet die gesetzlichen Vorgaben und die Schilderungen im kantonalen Gesuch insbesondere zum Fachkonzept als zu unkonkret. Zur besseren Verständlichkeit, was ein Fachkonzept beinhalten muss, wird die Fachstelle ein separates Dokument erstellen, in dem die relevanten Inhalte detailliert erläutert werden. Die Anforderungen an konzeptionelle Grundlagen der Betreuungspersonen werden anschliessend auf der Website veröffentlicht.

## 4.3. Infrastruktur

Die Gesuchsstellenden beschreiben im Gesuch die Gebäude, die Räumlichkeiten und die Einrichtung, welche von den betreuten Personen benutzt werden können. Die nachstehend aufgeführten Kriterien werden für die Einschätzung einer geeigneten Infrastruktur verwendet:

- Wohnumgebung: wohnlich eingerichtet, hygienisch, ordentlich, Hinweis auf Sicherheitsstandards (Geländer etc.) sowie Brandschutzmassnahmen
- Rückzugsort vorhanden: mind. 10m<sup>2</sup>, eigenes Zimmer, gepflegter Wohnraum
- Gemeinschaftsräume: Möglichkeit zur gemeinsamen Nutzung
- Privatsphäre (sanitäre Anlagen, Türen abschliessbar etc.)
- Ort des Zimmers (Voraussetzung auf dem gleichen Grundstück): Nähe zu Betreuungspersonen und familiärem Umfeld möglich und gemeinsamer Alltag (bspw. gemeinsames Mittagessen)

## 4.4. Betreuungsvertrag

Ein Betreuungsvertrag wird zwischen den Betreuungspersonen und den betreuten Personen oder deren gesetzlichen Vertretung bspw. Beistandspersonen abgeschlossen und muss zwingend folgende Punkte gemäss Art. 54, Abs. 2 SLV enthalten:

- Leistung, welche der private Haushalt erbringt
- Tarif, der von den betreuten Personen zu entrichten ist und Modalitäten der Rechnungsstellung
- Vertragsdauer sowie die Modalitäten bei Kündigungen
- Vorgehen bei allfälligen Beanstandungen
- Kontaktdaten der externen Beschwerdestelle
- Hinweis auf verbindliche Grundlagen wie Konzepte, Reglemente etc.
- Weitere Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

#### 4.5. Versicherungsrechtliche Situation

Die Versicherungsdeckung muss im Einzelfall sorgfältig geprüft werden, wobei die verschiedenen Bereiche und die Verantwortlichkeiten definiert werden müssen:

- Die **Privathaftpflicht** muss sowohl die betreute Person selbst wie auch die Betreuungspersonen mit ausreichender Versicherungssumme abdecken. Es ist zu beachten, dass die Haftpflichtversicherung der betreuten Person nur diejenigen Schäden abdeckt, welche gegenüber Dritten (also ausserhalb der Familie der Betreuungspersonen) verursacht werden.
- Die Betreuungspersonen müssen sicherstellen, dass eine **Hausrat- und Gebäudeversicherung** mit ausreichender Versicherungssumme besteht. Die Beschädigung durch Dritte ausreichend abgedeckt ist und müssen die betreute Person in die Versicherungsdeckung einschliessen lassen resp. melden.
- Eine **Betriebshaftpflicht** brauchen die Betreuungspersonen, wenn sie einen eigenen Betrieb führen.
- Die betreute Person muss eine **Kranken- und Unfallversicherung** sicherstellen. Die Unfallversicherung kann über die Krankenkassenpolice versichert werden, falls keine Versicherungsdeckung über einen Arbeitgeber besteht.
- Das Mobiliar, welches der betreuten Person zur Verfügung gestellt wird, kann nicht bzgl. Beschädigungen versichert werden. Bringt eine betreute Person eigenes Mobiliar mit, so kann sie dieses bei Bedarf mittels **Hausratversicherung** versichern. Dieses persönliche Mobiliar ist nicht über die Hausratversicherung der Betreuungspersonen versichert.

## 5. Aufgabenbeschrieb der Fachstelle private Unterbringungen

Die Fachstelle private Unterbringungen des Sozialdienstes Region Konolfingen führt im Auftrag der Vertragsgemeinden die Aufgaben gemäss Art. 38 SLV und Art. 72 Abs. 2 SLV aus. Namentlich ist die Fachstelle zuständig für die Bewilligung sowie den Entzug derselben und die Fachstelle stellt sicher, dass die rechtlichen Voraussetzungen zum Betrieb sowie allfällige Auflagen und Bedingungen eingehalten werden und trifft die erforderlichen Massnahmen. Weiter leistet die Fachstelle für involvierte Personen von privaten Unterbringungen allgemein Beratung, kennt die Schnittstellen und bemüht sich um gelingende Vernetzungsarbeit. Die Fachstelle private Unterbringungen hat daher folgende Aufgaben:

- Abklärung neuer Gesuche
- Aufsicht bestehender Bewilligungen
- Beratung und Vernetzung

### 5.1. Methodisches Vorgehen

#### 5.1.1. Abklärungsverfahren

Die Fachstelle prüft nach Einreichung des Gesuchs die Bewilligungserteilung. Nebst Hausbesuchen und persönlichen Gesprächen sind Telefongespräche mit den Betreuungspersonen wichtig, um die Situation sowohl der Betreuungspersonen wie auch der betreuten Personen im privaten Haushalt einschätzen zu können. Dabei werden die in diesen Richtlinien beschriebenen Anforderungen an das Betreuungssetting sowie die allgemeinen Betreuungsvoraussetzungen überprüft und eingeschätzt. Für die Fremdeinschätzung sowie zum Abgleich der Einschätzung der Fachstelle private Unterbringungen wird der Austausch mit den Familienplatzierungsorganisationen (FPO) und auch die Zusammenarbeit mit involvierten Privatpersonen, Fachpersonen und anderen Fachstellen gesucht.

Die Vertrauenswürdigkeit aller Betreuungspersonen im privaten Haushalt wird mittels Sonderprivatauszug aus dem Strafregister geprüft.

Die Fachstelle private Unterbringungen beurteilt und begründet, ob die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung nach SLV erfüllt sind und ob allenfalls Handlungsbedarf besteht und Auflagen erforderlich sind. Die Vorlage des Abklärungsberichtes mit den erwähnten Kriterien ist im Anhang ersichtlich.

#### 5.1.1. Aufsicht

Der Sozialdienst Region Konolfingen hat gestützt auf Art. 73, Abs. 2 SLV festgelegt, dass die Frequenz der Kontrollen **zwei Jahre** ist. Der Aufsichtsbesuch kann in fachlich begründeten Fällen sowie auf Anfrage von Involvierten in kürzeren Abständen erfolgen. Bei der Aufsicht werden die in Kapitel 4 beschriebenen Merkmale sowie die allgemeinen Voraussetzungen überprüft.

Im Gespräch mit den Betreuungspersonen und den betreuten Personen wird die aktuelle Situation, allfällige Veränderungen seit dem letzten Kontakt, Herausforderungen und Veränderungsbedarf be-

sprochen. Weiter wird die Einschätzung von allen involvierten Personen und der zuständigen Familienplatzierungsorganisation (FPO) erfragt.

Die Vertrauenswürdigkeit aller Betreuungspersonen im privaten Haushalt wird erneut mittels Sonderprivatauszug aus dem Strafregister geprüft.

Die Fachperson muss sich ein umfassendes Bild des Betreuungssettings machen, um einschätzen zu können, ob und in welchen Bereichen allenfalls Handlungsbedarf besteht und allenfalls Auflagen erteilt werden müssen. Im Sinne der zu betreuenden Personen hinterfragen die Fachpersonen der Fachstelle das Betreuungssetting kritisch im Hinblick auf mögliche Herausforderungen. Die Fachstelle private Unterbringungen beurteilt und begründet, ob die Voraussetzungen der erteilten Bewilligung nach SLV erfüllt sind. Die Vorlage des Aufsichtsberichtes ist in Anhang ersichtlich.

## **5.2. Qualitätsstandards**

### **5.2.1. Zielsetzung und Hintergrund**

Die Fachstelle private Unterbringungen strebt eine kontinuierliche Sicherstellung und Verbesserung der Betreuungsqualität an. Aufgrund unterschiedlicher kommunaler Zuständigkeiten und fehlenden Vorgaben zu Kriterien und Abläufen wurden die vorliegenden Richtlinien entwickelt. Sie bilden die Grundlage für die Tätigkeit der Fachstelle private Unterbringung.

### **5.2.2. Strukturen zur Qualitätssicherung**

In einem verwaltungsinternen Arbeitsablauf sind die Zuständigkeiten und Tätigkeiten definiert und beschrieben. Bei der Fallzuteilung werden verschiedene Aspekte berücksichtigt. Die zuständige Fachperson der Fachstelle darf bezüglich den Betreuungspersonen nicht befangen sein bspw. dürfen keine direkten Verwandtschaftsverhältnisse vorliegen. In Fällen, bei welchen sowohl Minderjährige (Pflegekinder) wie auch volljährige Personen in einem privaten Haushalt betreut werden, erfolgt eine Trennung der Zuständigkeit innerhalb der Fachstelle. Nach dem "Vier-Augen-Prinzip" werden sämtliche Berichte und Verfügungen der vorgesetzten Stelle vorgelegt, welche den Inhalt prüft und allenfalls korrigiert oder ergänzt. Durch kollegiale Beratung im Team in regelmässigen Austauschgefässen, in Fallbesprechungen oder in gemeinsamen Gesprächen wird die Qualität ebenfalls sichergestellt. Die lokale Sozialkommission wird bei Bedarf in die Einschätzungen miteinbezogen und erhält im Bewilligungsverfahren oder bei Anpassungen der Bewilligung eine Kopie des Berichts.

Stellt die Fachstelle bei einer betreuten Person einen Schwächezustand oder Schutzbedarf fest, welchem nicht oder ungenügend begegnet wird, haben sie gemäss Art. 443 ZGB eine Meldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu erstatten.

### **5.2.3. Grundhaltung**

Im Umgang mit den Betreuungspersonen und betreuten Personen orientiert sich die Fachstelle an den Prinzipien von Wertschätzung und Respekt. Die Kontakte sollen ergebnisoffen, interessiert und auf Augenhöhe stattfinden. Es wird berücksichtigt, dass die Betreuungspersonen häufig Laien sind und sich Abklärungsgespräche und ähnliche Gespräche nicht gewohnt sind. Deshalb wird in den Kontakten und Gesprächen auf einfache und klare Kommunikation sowie Transparenz besonderen Wert gelegt.

### **5.3. Fachkompetenz**

Die Fachpersonen der Fachstelle private Unterbringungen verfügen über eine abgeschlossene tertiäre Ausbildung in Sozialer Arbeit oder eine gleichwertige Ausbildung mit inhaltlichem Bezug zur Sozialen Arbeit. Berufserfahrung mit Kindern, Jugendlichen und Familien und Pflegefamilien sowie auch Kenntnisse in Erziehungswissenschaften, Psychologie, im öffentlichen Recht und in der Methodik der Sozialen Arbeit wird von den Fachpersonen gefordert. Die Fachpersonen nehmen regelmässig an Fachveranstaltungen und Weiterbildungen teil, um ihr Fachwissen und die Methodenkompetenz aktuell zu halten und neue wissenschaftliche Erkenntnisse in ihrer Arbeit zu nutzen. Weiter besuchen sie Vernetzungsanlässe und legen Wert auf interdisziplinäre Zusammenarbeit, um ein umfassendes und gelingendes Unterstützungssystem sowohl für die Betreuungspersonen als auch für die betreuten Personen zu gewährleisten. In der Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen und Institutionen sollen lösungsorientierte und kreative Ideen entwickelt werden.

## **6. Anhang**

- A) Abklärungsbericht
- B) Aufsichtsbericht
- C) Verfügung
- D) Checkliste Abklärung
- E) Checkliste Aufsicht